

Gesellschaftsvertrag der SWM Netze GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma SWM Netze GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen im Wesentlichen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz - EnWG - zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.
3. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeindefreerechtlich zulässigen Rahmen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro).
2. Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH haben das Stammkapital in voller Höhe übernommen. Die Stammeinlage ist zum Nennbetrag in Geld zu leisten, und zwar in voller Höhe sofort.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

Stand: 05.10.2006

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen, Verpfändungen oder jegliche andere Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, sind nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung
-

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form (einschließlich Beschlussfassung per E-mail) oder an einem anderen Ort einverstanden sind.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Fax oder per E-mail. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Berechnung der 2-Wochen-Frist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Stand: 05.10.2006

5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt.
6. Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8 Nr. 7a), c) bis e), g), h), j), l), m), o) sowie im Fall des § 9 Nr. 6d) und i) bedürfen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates der Städtischen Werke Magdeburg GmbH.
7. Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Befugnissen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;
 - c) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen;
 - e) Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen bei Unternehmen, an denen eine Beteiligung größer als 25 % besteht;
 - j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer unter Beachtung des § 8 Abs. 3 EnWG sowie Einräumung von Prokura;
 - k) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
 - l) Genehmigung und ggf. Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 unter Beachtung von § 8 Abs. 4 EnWG;
 - m) soweit im Wirtschaftsplan gemäß § 14 nicht vorgesehen
 - aa) Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall 50.000,00 EUR überschritten werden
 - bb) Vornahme unentgeltlicher Zuwendungen und Bestellung von Sicherheiten, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten werden;
 - n) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und
 - o) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige.
8. Jede 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dieser Gesellschaft betrifft.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzustellen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind entsprechend festzuhalten.
10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

Stand: 05.10.2006

11. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, Einzelweisungen zu erteilen, insbesondere solche, die zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlich sind oder im Hinblick auf die Rentabilität der Gesellschaft ergehen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die im laufenden Wirtschaftsplan im Sinne des § 12 enthalten sind, oder wenn einer Einzelweisung zwingende gesetzliche Regelungen des EnWG entgegenstehen.
12. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer unfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und eine solche Befreiung ganz oder teilweise widerrufen.
4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Die Gesellschafterversammlung erteilt ihre Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG. Danach sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von den Gesellschaftern genehmigten Finanzplanes oder gleichwertiger Instrumente halten.
5. Die Abberufung eines Geschäftsführers bedarf der Nennung eines nachvollziehbaren Grundes. Eine Abberufung des Geschäftsführers darf nicht unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des EnWG zur Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals von Netzbetreibern erfolgen.
6. In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;
 - c) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;

Stand: 05.10.2006

- d) Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplanes sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten;
- e) Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern;
- f) Grundsätze der Vergütung von Mitarbeitern und die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter;
- g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- h) Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung;
- i) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzuteilen und zu prüfen.
4. Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingend handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmen.
5. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.
6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zuzusenden. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere darüber, ob und inwieweit der Gewinn in eine Rücklage eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
7. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind bekannt zu machen.

Stand: 05.10.2006

§ 11 Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die betreffenden Gesellschafter.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmungen des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung erarbeitet eine rollierende Fünfjahresplanung und schreibt sie fort. Sie entwickelt weiter eine langfristige Strategieplanung.
2. Die Geschäftsführung erstellt für die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan, der den Vermögensplan, bestehend aus Investitions- und Finanzplan, und den Erfolgsplan umfasst. Dabei hat die Geschäftsführung die Vorgaben des Gesellschafters, die dieser unter Beachtung des EnWG zur Steuerung des Unternehmens macht, zu beachten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beraten und feststellen kann.
3. Die Geschäftsführung entwirft für den Netzbereich einen Investitionsplan für das kommende Geschäftsjahr und übersendet diesen so rechtzeitig an den Gesellschafter als den Verpächter, dass dieser in die Lage versetzt wird, den Wirtschaftsplan für seine eigene Gesellschaft aufzustellen.
4. Der Gesellschafter soll der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitteilen, ob er dem Investitionsplan für den Netzbereich zustimmt oder Änderungen unter Beachtung des § 8 Abs. 4 EnWG für erforderlich hält.
5. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich vierteljährlich über den Stand der Leistungserfüllung des Wirtschaftsplans sowie über etwaige absehbare Abweichungen des Ergebnisses des Wirtschaftsplans. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet sie über den Stand der Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Geschäftsjahr. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu berichten.

Stand: 05.10.2006

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 EUR.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Erfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.